

Satzung

des Bürgerverein Gockenholz e.V. in der Fassung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 26.02.2025.

§ 1 Präambel

Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Gockenholz e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist das Dorf GOCKENHOLZ, Gemeindeteil von Lachendorf.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- Die geförderten gemeinnützigen Zwecke gemäß der Abgabenordnung sind:
- Die Förderung von Kunst, Kultur und Sport
- Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch:
 - Die Förderung der Kunst und Kultur durch Organisation von Literatur-, Kunst-, und Musikveranstaltungen im dörflichen Umfeld. Förderung und Organisation von Fachgruppen und Lehrveranstaltungen z.B. Literaturkreis, Malkurse, Musik und Sport
 - Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Durchführung von Wanderungen und Fahrradtouren. Durchführung von Maßnahmen zur Dorf- und Landschaftsbilderhaltung. Sammlung und Präsentation von Dokumenten und Sachdingen des dörflichen Umfeldes.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Satzung

des Bürgerverein Gockenholz e.V. in der Fassung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 26.02.2025.

2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Gliederung

Für jedes im Verein betriebene Projekt kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden. Die Projekte regeln ihre fachlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse

des Vereines nicht betroffen ist. Für die Wahlen der Projektversammlung und die Zusammensetzung der Projektvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden können alle Einwohner des Dorfes Gockenholz oder Andere werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele Interesse haben. Der Verein umfasst:
 - Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre
 - Jugendliche Mitglieder von 6 bis 18 Jahre

Voraussetzung ist eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der- oder diejenige zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung durch deren gesetzliche Vertreter. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme.

2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Austritt der schriftlich dem Vorstand erklärt werden kann und mit dem Ende des Vereinsjahres rechtsgültig wird,
 - c. durch den förmlichen Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - d. durch die Ausschließung nach Beschluss des Vorstandes, wenn ohne Begründung für mindestens 2 Jahre kein Beitrag entrichtet wurde.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

Satzung

des Bürgerverein Gockenholz e.V. in der Fassung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 26.02.2025.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Leistungen der Mitglieder für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Mitgliedern, die besondere Aufgaben und Leistungen im Auftrage des Vereines ausführen, kann eine Aufwandsentschädigung und Ersatz der Barauslagen zugebilligt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in einer gesonderten Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Satzung

des Bürgerverein Gockenholz e.V. in der Fassung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 26.02.2025.

§ 8 Vereinsorgane

- a) Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung
- b) Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwartin
 - d) bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern, die im Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung gewählt werden

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Ausschließung eines Mitgliedes,
 - Die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss rechtzeitig, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Versammlung erfolgen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, welche mindestens folgende Themen enthält:
 - a) Tätigkeitsbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Haushaltsvoranschlag
 - d) Wahlen

Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.

Satzung

des Bürgerverein Gockenholz e.V. in der Fassung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 26.02.2025.

3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes nicht zulässig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen, ordentlichen Mitglieder notwendig. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen durch Zuruf, Handzeichen oder durch Stimmzettel. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, ordentlichen Mitglieder.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern zugänglich sein.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 10 Vereinsvorstand

1. Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereines. Bei Verhinderung vertritt ein anderes Mitglied des Vorstandes. Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.
2. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen zu denen er mindestens 3-mal jährlich zusammentritt und über die ein Protokoll anzufertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von 10 Tagen durch den/die Vorsitzende oder den/die Stellvertreter/in.

Satzung

des Bürgerverein Gockenholz e.V. in der Fassung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 26.02.2025.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr drei Personen zum Kassenprüfer. Diese sind für die Positionen erster/erste Kassenprüfer /in, zweiter/zweite Kassenprüfer /in und nachrückender/nachrückende Kassenprüfer /in zu setzen. Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören oder einem von diesem eingesetzten Ausschuss.
2. Die Kassenprüfer /innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer /innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereines und/oder Zweckänderung Kassenprüfung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, ordentlichen Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Samtgemeinde Lachendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereines am 26.02.2025 mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen worden.

Gockenholz, 26.02.2025

Horst Busch, 1. Vorsitzender

Rita Koch, 2. Vorsitzende

